

Unterzeichnung und Inkraftsetzung des Luftverkehrsabkommens Österreich - Tansania

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMEIA
Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung
Laufendes Finanzjahr: 2023
Inkrafttreten/. 2024
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Der Luftverkehr zwischen Österreich und Tansania beruht gegenwärtig auf dem Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Republik von Tansania über den Flugverkehr zwischen Ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus, BGBl. Nr. 346/1974. Da dieses Abkommen nicht mehr den modernen, unionsrechtlichen und luftfahrtspezifischen Anforderungen entspricht, wurden Luftverkehrsverhandlungen im Rahmen der ICAO Air Services Negotiations Conference (ICAN 2014) geführt.

Am 20.11.2014 wurde im Rahmen dieser Verhandlungen ein den unionsrechtlichen und luftfahrtspezifischen Anforderungen entsprechendes Abkommen paraphiert.

Das neue Luftverkehrsabkommen ermöglicht die Aufnahme von Flugverkehr zwischen Österreich und Tansania und bietet den Luftfahrtunternehmen beider Seiten diverse Kooperationsmöglichkeiten.

Von dem Abkommen betroffen sind Luftfahrtunternehmen aus Österreich und der EU, österreichische internationale Flughäfen sowie die österreichische Zivilluftfahrtbehörde.

Ziel(e)

- Ermöglichung des Flugverkehrs zwischen Österreich und Tansania
- Abschluss eines EU-konformen Abkommens (insbesondere bzgl. Designierungsmöglichkeiten)
- Einfügung von Bestimmungen zu fairen Wettbewerbsbedingungen
- Schaffung von Kooperationsmöglichkeiten für Luftfahrtunternehmen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Einfügung des EU-Designierungsartikels (Artikel 3)
- Liberalisierung des Flugverkehrs
- Einfügen von Bestimmungen zum fairen Wettbewerb (Artikel 14)
- Artikel zu Kooperationsmöglichkeiten im Abkommen (Artikel 12)

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherung der Mobilität von Menschen und Gütern unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit" der Untergliederung 41 Mobilität im Bundesvoranschlag des Jahres 2023 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf widerspricht nicht dem geltenden Unionsrecht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt.